

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7449 –**

Angriff auf das Haus des Bundesministers der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Meldung der Internetplattform indymedia.org vom 19. Mai 2023 wurde das Privathaus des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 2023 in Gelsenkirchen „markiert“. Die Eingangstür wurde mit dem Schriftzug „Selbstbestimmung statt bathroom bills“ sowie mit dem „Transgender-Anarchie-Symbol“ beschmiert. Außerdem sind „die Glaselemente der Eingangstür“ einer „architektonischen Umgestaltung“ unterzogen worden. Als Begründung für diese Tat wird in der Meldung angegeben, dass der Bundesjustizminister „massiv transfeindlichen Einfluss“ auf den Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes nehme. Ergänzt wird diese Begründung im Weiteren wie folgt: „Der Einfluss transfeindlicher Propaganda und antifeministisches Lobbying in diesem Bereich sind als existentielle Bedrohung zu betrachten, der frühzeitig mit maximaler Entschiedenheit begegnet werden muss. Wie schnell diese Bedrohung genozidal-faschistischen Charakter annimmt zeigt die aktuelle Situation in den USA. Transfeindlicher Populismus verbunden mit staatlich-patriarchaler Macht lässt sich nicht mehr mit guten Argumenten und Überzeugungsarbeit eindämmen“. Die Meldung schließt mit dem Aufruf: „Für die militante Selbstverteidigung von trans und queeren Menschen! Zurückschlagen wenn wir Menschen zweiter Klasse sein sollen! Be safe, so we can be dangerous together“. Auf Anfrage eines Journalisten, der beim Bundesministerium der Justiz unter Bezugnahme auf die indymedia-Meldung vom 19. Mai 2023 eine Stellungnahme erbat, teilte das Bundesjustizministerium ihm gegenüber schriftlich mit: „Wir bestätigen, dass es an dem Wohnhaus, in dem Minister Buschmann in Gelsenkirchen seine Wohnung hat, eine Beschädigung der Eingangstüre und Schmierereien gegeben hat. Es wurde umgehend Strafanzeige gestellt. Das Schreiben, auf das Sie verweisen, ist uns bekannt“ (www.welt.de/debatte/plus245611734/Linksradikalismus-Bin-ic-h-der-Einzig-der-ab-und-zu-bei-Indymedia-vorbeischaue.html). Eine Pressemitteilung, mit der die Öffentlichkeit über den Angriff auf das Privathaus des Bundesjustizministers informiert wurde, hat das Bundesjustizministerium nach Kenntnis der Fragesteller nicht herausgegeben.

Ergänzung: Am 25. August 2017 verbot der damalige Bundesminister des Innern Thomas de Maizière die Internetplattform linksunten.indymedia, auf der laut Bundesinnenministerium „gewaltorientierte Linksextremisten eine Vielzahl strafrechtlich relevanter oder verfassungsfeindlicher Beiträge veröffentli-

chten“, namentlich „Selbstbeichtigungsschreiben zu Straftaten, Anleitungen zum Bau von Spreng- oder Brandvorrichtungen oder „Outings“ von als Rechtsextremisten ausgemachten Personen oder Vertretern des Staates“ (vgl. www.verfassungsschutz.de/print/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2020-01-bundesverwaltungsgericht-bestaetigt-verbot-der-linksextremistischen-internet-plattform-linksunten.indymedia). Diese Plattform gilt als Vorläufer der Internetplattform „de.indymedia.org“.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Angriff bzw. Anschlag auf das Wohnhaus des Bundesjustizministers Dr. Marco Buschmann in Gelsenkirchen?

Die Sachbeschädigung am Haus des Bundesjustizministers in Gelsenkirchen sowie die auf der linksextremistischen Internetplattform „[de.indymedia](http://de.indymedia.org)“ veröffentlichte Täterklärung sind dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bekannt. Der als authentisch eingeordnete Beitrag und der modus operandi legen eine linksextremistische Tatmotivation zumindest nahe.

2. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung den Angriff bzw. Anschlag auf das Haus des Bundesjustizministers nicht öffentlich gemacht bzw. öffentlich verurteilt?

Der Bundesminister Dr. Marco Buschmann hat umgehend Strafanzeige wegen der Sachbeschädigungen an seinem Wohnhaus in Gelsenkirchen gestellt. Die weitere Verfolgung der Straftat und Ermittlung der Täter obliegt den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

3. Stellt der Aufruf „Für die militante Selbstverteidigung von trans und queeren Menschen! Zurückschlagen wenn wir Menschen zweiter Klasse sein sollen! Be safe, so we can be dangerous together“, mit dem die [indiamedia](http://indiamedia.org)-Meldung schließt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), aus Sicht der Bundesregierung einen Aufruf zur Gewalt dar, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet oder welche wird sie ggf. daraufhin einleiten?

Der Aufruf in dem Beitrag auf „[de.indymedia](http://de.indymedia.org)“ lässt – wohl bewusst – Raum für Interpretation. Es gibt zahlreiche ähnliche Aufrufe auf der linksextremistischen Internetplattform. In einigen Fällen kommt es im Nachgang tatsächlich zu militanten Aktionen bis hin zu Straf- und Gewalttaten gegen die darin genannten Personen, Unternehmen oder Objekte. Aussagen zur Kausalität zwischen Veröffentlichung und Tat können meist aber nicht mit der notwendigen Sicherheit getroffen werden. Die linksextremistische Internetplattform „[de.indymedia](http://de.indymedia.org)“ unterliegt einem sicherheitsbehördlichen Monitoring und wird als gesicherte linksextremistische Bestrebung durch das BfV beobachtet. Über die dort veröffentlichten Beiträge und dazu in Beziehung stehende Straf- und Gewalttaten stehen die Sicherheitsbehörden in regelmäßigem Austausch. Ob Veröffentlichungen einen Straftatbestand erfüllen und wie in diesem Fall mit ihnen umzugehen ist, fällt in die Verantwortlichkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den oder die Betreiber der Website de.indymedia.org?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung funktioniert die genannte Plattform nach dem Prinzip des Open-Posting: Über ein Eingabeformular können Beiträge anonym und ohne den Zwang zur Registrierung in Echtzeit und ohne vorherige Kontrolle der Inhalte bzw. ohne vorherige Filterung veröffentlicht werden. Ein Impressum mit Namen von etwaigen Betreibern ist auf der Website nicht vorhanden. Eine weitergehende Beantwortung der Fragestellung kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen.

Weitergehende Informationen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV zulassen. Eine öffentliche Stellungnahme zu Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf einer nachrichtendienstlich beobachteten Gruppierung würde Bearbeitungsschwerpunkte des BfV offenlegen. Dadurch könnten Abwehrmaßnahmen gegen die Bearbeitung durch Sicherheitsbehörden entwickelt werden. Die Erkenntnisgewinnung des BfV würde letztlich erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich daher, dass eine weitergehende Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen aus den oben ausgeführten Gründen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

5. Gedenkt die Bundesregierung, künftig Gewaltaufrufe auf der Website de.indymedia.org zu verhindern, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?

Die Website de.indymedia.org funktioniert nach dem Prinzip des Open-Posting. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Hinsichtlich der Frage, ob Veröffentlichungen einen Straftatbestand erfüllen, wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung angesichts der indymedia-Meldung vom 19. Mai 2023 prüfen, ob auch ein Verbot von de.indymedia.org geboten erscheint, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung äußert sich im Hinblick auf Rechtsakte nach dem Vereinsgesetz grundsätzlich nicht zu etwaigen Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob hierzu im Einzelfall überhaupt Anlass besteht. Sie tut dies deshalb nicht, um den Erfolg etwaiger operativer Maßnahmen im Einzelfall nicht zu gefährden.

7. Besteht aus Sicht der Bundesregierung angesichts des in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Aufrufs für den Bundesjustizminister eine erhöhte Gefährdungslage, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung dem begegnen?

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a des BKA-Gesetzes (BKAG) obliegt dem BKA der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Bundesregierung als einem Verfassungsorgan des Bundes. Dem BKA obliegt nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BKAG außerdem der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume der Mitglieder der Bundesregierung. Das BKA berücksichtigt die jeweilige Gefährdungslage des Bundesjustizministers folglich durch entsprechende Schutzmaßnahmen.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann nach Einschätzung der Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der involvierten parlamentarischen Informationsrechte einerseits mit den hier betroffenen Belangen des Staatswohls andererseits nicht erfolgen. Einzelheiten über die konkrete Gefährdungsbewertung durch die deutschen Sicherheitsbehörden sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen betreffen Details der Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden des Bundes. Angaben zu Art und Umfang der Gefährdungslage, deren Bewertung sowie dem daraus resultierenden polizeitaktischen Vorgehen können Rückschlüsse auf Erkenntniserhebungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden sowie deren operative Bearbeitung zulassen und dadurch den Erfolg von Personenschutzmaßnahmen erheblich gefährden. Es bestünde die Gefahr, dass Erkenntnisse über die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der deutschen Sicherheitsbehörden bekannt werden können.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden hinsichtlich des Schutzes eines Mitglieds der Bundesregierung würde die Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes in grober Weise diskreditieren. Eine öffentliche Bekanntgabe weiterer Einzelheiten hätte für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Sicherheitsbehörden des Bundes erhebliche Nachteile. Sie wäre für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich schädlich. Auch eine Beantwortung unter Einstufung der erfragten Informationen als Verschlussache kommt auf Grund der besonders hohen Schutzbedürftigkeit der Informationen mit Blick auf das Staatswohl nicht in Betracht. Die Sicherheit von Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG ist eine elementare Aufgabe der Sicherheitsbehörden, deren Erfüllung dazu dient, die Funktionsfähigkeit des Staates zu gewährleisten. Ein Bekanntwerden der hier gegenständlichen Auskünfte zu konkreten Arbeitsweisen, Bewertungen und taktischen Schlussfolgerungen der Sicherheitsbehörden stellt eine besonders erhebliche Gefahr für das Staatswohl dar. Da hier Rückschlüsse auf polizeitaktische Erforderlichkeiten und generell auf solche Informationen möglich wären, die für Angriffe bzw. Anschlagspannungen relevant sein könnten, kann auch eine nur geringfügige Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens nicht in Kauf genommen werden. Eine Mitteilung von Einzelheiten – auch in eingestufte Form – ist geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes zu führen und auch zu einer Gefährdung zukünftig eingesetzter Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsbehörden des Bundes. Dies würde für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland besonders schwerwiegende Nachteile bedeuten. Entsprechendes gilt auch mit Blick auf die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), der Schutzpersonen und der eingesetzten Beamtinnen und Beamten.